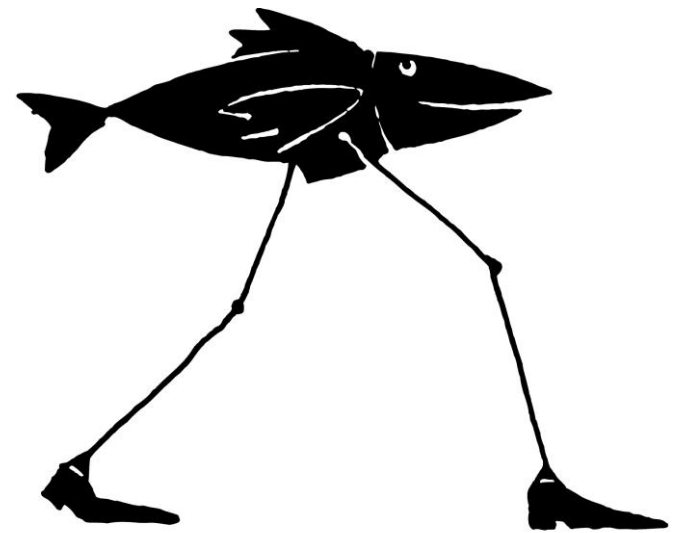


Statuten „Verein Freizeitzentrum Zumikon“



FREIZEITZENTRUM ZUMIKON

Name und Sitz

- § 1 Unter dem Namen „Freizeitzentrum Zumikon“ besteht ein Verein im Sinne von § 60ff ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in Zumikon. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Vereinszweck

- § 2 Der Verein bezweckt die Förderung sinnvoller, vielseitiger und attraktiver Freizeitgestaltung in Zumikon, für Kinder, Jugendliche, Familien und Erwachsene.
- § 3 Der Verein versucht sein Ziel durch das Angebot eines breiten Tätigkeitsprogramms in Zumikon zu erreichen, das von einem oder mehreren Freizeitleitern im Vertragsverhältnis, in Zusammenarbeit mit freiwilligen Helfern, betreut wird.

Mittel

- § 4 Die finanziellen Mittel bestehen aus:
- a) Zuwendungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, gemeinnützigen Institutionen und Zuwendungen Dritter.
 - b) Jahresbeiträgen von Mitgliedern
 - c) Erlös aus Aktionen, Veranstaltungen und Kursen
 - d) Vermietungen

Organisation

- § 5 Die Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Der Betriebsausschuss
 - Die Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

- § 6 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal, mindestens 14 Tage im voraus vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder oder durch Publikation im Amtsblatt (ZSZ) einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstands oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder,

sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird.

An der Mitgliederversammlung dürfen nur Beschlüsse über angekündigte Geschäfte gefasst werden. Interessierte Nicht-Mitglieder können an die Mitgliederversammlung als Gäste eingeladen werden.

- § 7 Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident des Vereins.

Jede Mitgliederkategorie hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt durch das absolute Mehr sämtlicher stimmberechtigter anwesender Mitglieder.

Bei Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Beschlüssen über Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

- § 8 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- e) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - f) Abnahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung samt Kontrollstellenbericht, Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe;
 - g) Genehmigung des Voranschlages;
 - h) Festlegen der Mitgliederbeiträge;
 - i) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands, ausgenommen der Vertreter der finanziell beteiligten Gemeinden;
 - j) Wahl der Kontrollstelle;
 - k) Beratungen über Anträge von Mitgliedern, welche dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht worden sind;
 - l) Änderung der Statuten;

- m) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen juristischen Person.

Vorstand

§ 9 Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, nämlich:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Aktuar/in
- Kassier/in
- Beisitzer/in

Je 1 Vertretung der finanziell beteiligten Gemeinden, nämlich:

- der Gemeinde
- der reformierten Kirchgemeinde
- der katholischen Kirchgemeinde

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstands wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

Die Vertreter der Gemeinde, sowie der reformierten und katholischen Kirchgemeinde sind bei Rücktritten dafür besorgt, dass die Frage der Nachfolge automatisch gelöst und der Vorstand rechtzeitig darüber informiert wird.

§ 10 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Betriebsausschusses oder des/der Präsidenten/in, so oft es die Geschäfte erfordern. Drei Vorstandsmitglieder zusammen können die Einberufung einer Sitzung innert 10 Tagen verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht mindestens drei Mitglieder eine mündliche Beratung verlangen.

Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teil.

Über die Vorstandsverhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt, welches allen Vorstandsmitgliedern zugestellt wird.

§ 11 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vertretung der Vereinsinteressen nach aussen;
- Abschluss von Verträgen;
- Steuerung und Kontrolle der Aktivitäten des Vereinsbetriebs und Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung
- Steuerung und Kontrolle der gesamten Organisation mit Hilfe der vorhandenen Grundlagen (Konzepte und Qualitätsinstrumente, Jahresziele, etc.)
- Überwachung und Genehmigung des allgemeinen Tätigkeitsprogramms;
- Genehmigung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente und Tariflisten;
- Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung, insbes. Erstattung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget zu Händen der Mitgliederversammlung;
- Entscheid bezüglich Beisitzer/in;
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind.

Betriebsausschuss

§ 12 Der Betriebsausschuss besteht aus mindestens zwei vom Vorstand bestimmten Mitgliedern und der Geschäftsleitung mit Stimmrecht. Ihm muss zumindest die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident angehören.

Der Betriebsausschuss handelt gemäss Weisungen und Direktiven des Vorstands. Eine Entscheidungsbefugnis steht ihm nur in dem seitens des Vorstands gewährten Rahmen zu.

Der Betriebsausschuss versammelt sich auf Einladung seiner Mitglieder.

Anträge der Geschäftsleitung an den Vorstand sind dem Ausschuss vorzulegen.

Der Betriebsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Steuerung, Kontrolle, Unterstützung und Beratung der Geschäftsleitung in Bezug auf das gesamte Tätigkeitsprogramm;
- Vorbereitung aller durch den Vorstand zu entscheidenden Fragen;
- Berichterstattung an den Vorstand.

Kontrolle

§ 13 Die Mitgliederversammlung wählt den Revisor auf die Dauer von 2 Jahren. Der Revisor prüft zusammen mit dem Vertreter der Rechnungsprüfungs-kommission (RPK) Jahresrechnung und Bilanz und erstattet darüber schriftlichen Bericht an der Mitgliederversammlung.

Mitglieder

§ 14 Der Verein kennt folgende Arten von Mitgliedern:

- a) Einzelpersonen bis 25 Jahre
- b) Einzelpersonen ab 25 Jahre
- c) Familien (Paare oder Alleinerziehende mit unmündigen Kindern)
- c) Juristische Personen (wie Vereine, Stiftungen und Gesellschaften sowie Organisationen des öffentlichen Rechts wie politische Gemeinden und Kirchgemeinden)

Die Stimmberechtigung gilt ab 16 Jahren.

§ 15 Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine entsprechende Erklärung, in der Regel durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Vereins nur in der Höhe der allfälligen Mitgliederbeiträge.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, wobei das Mitglied den Entscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen kann.

Haftung

§ 16 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Rechnungsabschluss

§ 17 Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember; auf diesen Tag ist die Rechnung abzuschliessen.

Auflösung

§ 18 Die Auflösung des Vereins kann an einer eigens dazu einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden; es bedarf dazu der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

Mitgliederbeiträge

§ 19 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Deren Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Schlussbestimmungen

So beschlossen und in Kraft gesetzt an der Mitgliederversammlung vom 9. April 2015.

Zumikon, 9. April 2015

Die Präsidentin

Die Aktuarin